

A b g a b e s a t z u n g

zur Erhebung von Marktgebühren:

Die Stadt Parsberg erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl.S.82) mit Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom |3.6.1982 Nr. II/1 - 842 folgende

A b g a b e s a t z u n g

zur Erhebung von Marktgebühren.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der stadteigenen Marktplätze erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen des Wertes der Leistung für den Benutzer und von der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die Inanspruchnahme der stadteigenen Marktplätze.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Krammarktgebühren,
 - b) Viehmarktgebühren.
- (3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer Waren- oder Viehmarktplätze belegt;
 - b) wer die Bereitstellung eines Platzes beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Marktgebühren betragen je Markttag:

a) für die Krammärkte

2.-DM je angefangener laufender Meter Frontlänge, wenn dieser nicht tiefer als 1,50 Meter ist.

Ist der Verkaufsplatz tiefer als 1,50 m, betragen die Gebühren 2.-DM je belegten m².

b) für die Viehmärkte

0,50 DM je Ferkel;

2,- DM je m² belegter Platz für Hausgeflügel und Tauben, sofern diese Fläche in einer Höhe bis 0,50 m beansprucht wird. Wird die benutzte Fläche durch Übereinanderschichten der Tierbehältnisse in einer Höhe von mehr als 0,50 m beansprucht wird für die entsprechend benutzte Fläche die doppelte Gebühr erhoben.


Bei den Volksfestmärkten ist ein Platzgeld mit dem Pächter des Volksfestplatzes privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 4

Die vorstehende Abgabensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, 9.6.1982

STADT PARSBERG



Pöller

1. Bürgermeister